gutes Klima
sauberes Wasser
mehr Natur

KOPIE

Freistaat
Thüringen

Ministerium
für Umwelt, Energie
und Naturschutz

Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme

Die Ministerin

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz · Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 1498
Drs. 7/2652

Anja Siegesmund

Durchwahl:
Telefon 0361 573911-901
Telefax 0361 573911-909

karsta.aschoff@
tmuen.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
0901-KL-0016/198-328-
2892/2021

Erfurt, 28.01.2021

Kleine Anfrage Nr. 1498 der Abgeordneten Dr. Bergner (FDP)
- Beabsichtigte Änderung des Managements zur Niedrigwasseraufhöhung der Apfelstädt -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kleine Anfrage Nr. 1498 beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:
Erfolgte nach Aufgabe der Trinkwasserversorgung an den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz eine wasserrechtliche Überprüfung zum Widerruf der auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bezogenen bestehenden Wasserrechte für beide Talsperren?

Antwort:
Nein.
Dies begründet sich zum einen damit, dass bisher weder ein rechtserheblicher Verzicht auf das Wasserrecht noch eine konkludente endgültige Einstellung der Speicherung von Wasser zu Trinkwasserzwecken erfolgte. Zum anderen lautet das Wasserrecht gleichrangig auf Trink- als auch auf Brauchwasserzwecke.

2892/2021

Frage 2:
Fand im Hinblick auf die Zweckänderung des an den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz zu nutzenden Wassers aus Apfelstädt und Schmalwasser eine wasserrechtliche Überprüfung insoweit statt, als dass die zukünftige Nutzung des Wassers zur Stromerzeugung und zur Nutzung für die Bundesgartenschau 2021 mit widerstreitenden Allgemeinwohlbelangen und gewässerökologischen Belangen vereinbar ist und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Antwort:
Mit der Feststellung des Wasserrechts vom 15.05.2019 wurde der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) die Befugnis eingeräumt, den Umfang der seit

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-145-00095

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.tmuen.thueringen.de

Verkehrsverbindungen:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 1 (Landtag), 3 und 4 (Tschaikowskistraße)
Vor dem TMUEN besteht die Möglichkeit der Nachladung von E-Fahrzeugen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite **umwelt.thueringen.de/datenschutz**
Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

dem Jahr 1983 bestehenden Wasserrechte über die Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung hinaus auch für Zwecke der Energieerzeugung mittels zweier neuer Wasserkraftanlagen der sogenannten „Westringkaskade" zu nutzen. Am bestehenden Nutzungsumfang wurden keine Änderungen vorgenommen.

Hierbei wurden auch die Umweltauswirkungen der Ergänzung des Nutzungszwecks sowie alle wasserrechtlichen Vorgaben zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (zur Wiedereinleitung des Triebwassers in die Gera) berücksichtigt.

Zu beachten ist hierbei, dass nur die Auswirkungen einer behördlichen Prüfung und Zulassung zugänglich sind, die aus der Nutzungszweckergänzung resultieren. Insoweit war die Brauchwassernutzung für die Bewässerung von Flächen der Bundesgartenschau 2021 von dieser Prüfung nicht erfasst. Soweit die Frage auf die gewässerökologischen Belange der Apfelstädt, konkret auf deren Wasserführung abzielt, so waren auch diese nicht verfahrensrelevant, da es keinen Unterschied macht, ob das Talsperrenwasser zum Zwecke der Trink- und Brauchwasserversorgung oder einer anderen Nutzung durch die Westringkaskade geleitet wird.

Frage 3:
Wie soll das Bewirtschaftungsregime im Hinblick auf die Wasserabgaben in die Apfelstädt aus den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz im Niedrigwasserfall und im Mittelwasserfall, gemessen am Pegel Tambach-Dietharz im Hinblick auf die prioritäre Nutzung zur Stromerzeugung und Bundesgartenschau ausgestattet werden?

Antwort:
Die relevanten Vorgaben für das Bewirtschaftungsregime ergeben sich aus der derzeitigen wasserrechtlichen Genehmigungslage. Konkret sind dies die festgesetzten, in jedem Falle einzuhaltenden Mindestwasserabgaben an das Schmalwasser und die Apfelstädt (siehe auch Antwort zu Frage 4). Inwiefern die TFW als Betreiberin der Talsperren den darüber hinaus gehenden Talsperrenbetrieb einschließlich etwaiger größerer Abgabemengen gestaltet, bleibt ihr überlassen und ergibt sich aus den aktuellen, konkreten Betriebserfordernissen.

Frage 4:
Sollen an den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz nur noch die bisherigen Mindestwassermengen von 50 Liter pro Sekunde beziehungsweise 45 Liter pro Sekunde abgegeben werden (bitte tabellarisch auflisten nach Wasserdargebot, Mutterbettabgabe und Überleitung in die Westringkaskade) und wie wird das Mindestwasserregime in der Praxis realisiert?

Antwort:
Bei beiden genannten Talsperren war es möglich, die Mindestabgaben an das Unterwasser im Rahmen der wasserrechtlichen Altrechtsfeststellung nach den gesetzlichen Vorgaben im Jahr 2016 neu festzulegen. Bei der Talsperre Schmalwasser wurde dabei die Mindestabgabe von 15 l/s auf 50 l/s erhöht.

An der Talsperre Tambach-Dietharz wurde abweichend von der alten Befugnis (45 l/s) eine mehrstufige Abgaberegelung für die Mindestabgabe festgelegt. So ist in der Apfelstädt unterhalb der Staumauer ständig eine Mindestabgabe von 150 l/s zu gewährleisten. Übersteigt der Gesamtzufluss zur Talsperre die vorgenannte Mindestabgabe von 150 l/s, ist das gesamte der Talsperre Tambach-Dietharz aus dem natürlichen Einzugsgebiet (Apfelstädt) zufließende Wasser bis zu einer Höhe von 440 l/s (Richtwert MQ) an das Unterwasser ohne Einflussnahme auf die natürliche Abflussdynamik abzugeben. Übersteigt der Gesamtzufluss zur Talsperre die Summe aus dem Richtwert MQ von 440 l/s und der genehmigten Entnahmemenge, so ist sicherzustellen, dass die natürliche Abflussdynamik in der Apfelstädt im Hochwasserbereich annähernd abgebildet wird.

Die Umsetzung der vorgenannten Regelungen erfolgt im Rahmen der betrieblichen Talsperrensteuerung durch die TFW. Abgesichert wird sie durch interne Betriebsanweisungen der TFW, kontinuierlich aufgezeichnet und nachweissicher dokumentiert. Im Übrigen veröffentlicht die TFW die relevanten Messwerte tagesaktuell auf ihrer Homepage. Eine behördliche Kontrolle erfolgt im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Frage 5:
Wurde im Hinblick auf die Zweckänderung der Wassernutzung verbunden mit einer ganzjährigen Reduzierung der Wasserabgabe in die Apfelstädt aus den Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz, ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie durch den Betreiber der Talsperren vorgelegt und wenn ja, welche Behörde hat den benannten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie geprüft?

Antwort:
Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 ist die fragegegenständliche „Zweckänderung" (gemäß Antwort zu Frage 2 liegt keine Änderung, sondern eine Ergänzung vor) nicht mit einer „ganzjährigen Reduzierung der Wasserabgabe in die Apfelstädt" verbunden. Insoweit musste ein diesbezüglicher „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie" weder vorgelegt noch behördlich geprüft werden.

Frage 6:
Ist die Zweckänderung und Intensivierung der Wassernutzung der Apfelstädt durch die Ableitung von Oberflächenwasser über die Westringkaskade als vereinbar mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen nach §§ 6, 27 und 31 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere mit den aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit anzusehen?

Antwort:
Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen. Demnach waren die zitierten wasserrechtlichen Bewirtschaftungsgrundsätze, soweit es die Apfelstädt betrifft, nicht verfahrensrelevant. Die mit der Ergänzung des Nutzungszwecks verbundenen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen infolge der neu hinzukommenden Wiedereinleitung des Triebwassers in die Gera waren hingegen Gegenstand der wasserbehördlichen Prüfung und Entscheidung im Rahmen der in der Frage aufgeführten gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätze.

Im Übrigen dient die im Jahr 2016 durchgeführte Anpassung der Mindestwasserabgabe (siehe Antwort zu Frage 4) insbesondere auch der Verbesserung der Durchgängigkeit und damit der Umsetzung der im Landesprogramm Gewässerschutz enthaltenen Maßnahmen.

Frage 7:
Widerspricht die Zweckänderung und Intensivierung der Wassernutzung der Apfelstädt durch Ableitung von Oberflächenwasser über die Westringkaskade dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Neudietendorf" und wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung im Hinblick auf diesen Zielkonflikt?

Antwort:
Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 liegt bereits die fragegegenständliche „Zweckänderung" nicht vor. Es handelt sich vielmehr um eine Ergänzung. Ebenso findet gemäß den Antworten zu Frage 5 und 6 auch die fragegegenständliche „Intensivierung der Wassernutzung der Apfelstädt" nicht statt. Insoweit ergibt sich sachlogisch zwangsläufig, dass dazu auch kein direkter „Widerspruch" mit Ausführungen im FFH-Managementplan gesehen werden kann.

Die entsprechenden Ausführungen im „Managementplan für das FFH-Gebiet 55 ´Apfelstädtaue zwischen Wechmar und Neudietendorf´ (DE 5030-302)" vom 20.11.2019 sind als grundlegende Hinweise auf die Bedeutung der Wasserführung in der Apfelstädt, deren angespannte Situation besonders im Sommer und die damit einhergehende hohe diesbezügliche Störanfälligkeit des Gebiets zu verstehen.

Ergänzend ist anzuführen, dass insbesondere diese Hinweise einen der wesentlichen Gründe darstellen, die landeseigene Talsperre Wechmar (siehe Frage 8) zukünftig für eine weitergehende Niedrigwasseraufhöhung der Apfelstädt einzusetzen, da dies insbesondere dem FFH-Gebiet zugutekommt.

Frage 8:
Stimmt die Landesregierung der Aussage zu, dass der Speicher Wechmar aus fischökologischen Gründen und Kapazitätsgründen nicht als gleichwertige Niedrigwasseraufhöhung für die Apfelstädt in Betracht kommt und wenn nein, aus welchen Gründen?

Antwort:
Soweit die Frage auf eine allgemeine Bestätigung des Sachinhaltes abzielt, kann diese im Rahmen der vorliegenden Beantwortung aus faktischen Gründen nicht sachgerecht erfolgen. Zwar liegen grundlegende Angaben zum Leistungsvermögen und zur Geeignetheit in fischökologischer Hinsicht bei einer Niedrigwasseraufhöhung für die Apfelstädt mittels der Talsperre Wechmar vor. So wird im Hinblick auf die Kapazitätsfrage auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen, wonach die Talsperre Wechmar eine Niedrigwasseraufhöhung von bis zu 60 Tagen gewährleisten kann. Allerdings kann kein (Gleichwertigkeits-) Vergleich vorgenommen werden, da entsprechend konkrete Angaben für anderweitige Möglichkeiten, die für eine Niedrigwasseraufhöhung der Apfelstädt infrage kommen, weder vorliegen noch sachgerecht abgeleitet werden könnten.

Frage 9:
Welche Untersuchungen mit welchen Ergebnissen hat die Landesregierung zur Geeignetheit des Speichers Wechmar als Niedrigwasseraufhöhung für die Apfelstädt durchgeführt?

Antwort:
Mit der als „Vorhabenskizze" bezeichneten Stellungnahme der TFW vom 14.10.2020 liegen im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz nähere Ausführungen „zur Geeignetheit des Speichers Wechmar" vor. Hier wird eine erste Abschätzung des Umfangs und der weiteren Randbedingungen, unter denen eine Niedrigwasseraufhöhung mittels der Talsperre Wechmar erfolgen kann, vorgenommen.

Als wesentliches Ergebnis im Hinblick auf die Fragestellung kommt die Stellungnahme zu der Einschätzung, dass eine Niedrigwasseraufhöhung von voraussichtlich 60 Tagen, in jedem Fall jedoch 30 Tagen, mit der Talsperre ermöglicht werden kann. Die übrigen Teile der Stellungnahme betreffen die Frage der an der sanierungsbedürftigen Talsperre notwendigen weiteren Maßnahmen, insbesondere zur baulichen Instandhaltung.

Frage 10:
Ist die Privatisierung der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz geplant, da die Thüringer Umweltministerin auf einer Einwohnerversammlung auf die privatwirtschaftlichen Interessen der Betreiberin, der Thüringer Fernwasserversorgung (Anstalt öffentlichen Rechts), hingewiesen hatte und wenn ja, warum?

Antwort:
Nein, eine Privatisierung der Talsperren Schmalwasser und Tambach-Dietharz ist nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Olaf Möller
Staatssekretär